

Ergebnis möglich,  
mit Rücksicht der  
Sommerzeit,  
abends für den fol-  
genden Tag.

Preis vierzehntäglich  
1 M. 60 Pf.,  
monatlich 50 Pf.,  
Singles - 5 Pf.

Bestellungen  
nehmen alle Post-  
anstalten, Postboten  
und die Zugabe-  
stellen des Tage-  
blattes an.

# Frankenberger Tageblatt

und Bezirksanzeiger.

Unterlate werden  
mit 8 Pf. für die  
gesparte Reisezeit  
jele berechnet.

Mindest-Inseraten-  
betrag 20 Pf.  
Komplizierte und ta-  
bellarische Inserate  
nach besonderem  
Tarif.

Inseraten - Maxima  
für die jeweilige  
Abend-Ausgabe bis  
Mittag 10 Uhr.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

## Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgerichte soll  
den 24. October 1881

das den Erben des Handarbeiters Carl Gottlieb Viehweger und des Malers  
August Ferdinand Viehweger gehörige

### Haus- und Gartengrundstück

Nr. 128 des Katasters, Nr. 556 d des Flurbuchs, Nr. 144 des Grund- und Hypo-  
thekenbuches für Ebersdorf, welches Grundstück am 21. September 1881 ohne Veräu-  
sichtigung der Obolsten auf

### 10 800 Mark - Pf.

gewürdert worden ist, **erbtheilungshalber** öffentlich im Wege freiwilliger  
Versteigerung an **Ort und Stelle** veräußert werden, was unter Bezugnahme  
auf den an hiesiger Gerichtstafel und im öbern Gosthofe zu Ebersdorf anhängenden  
Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankenberg, den 24. September 1881.

Königliches Amtsgericht basell. st.  
Wiegand. Müller.

## Bekanntmachung,

die Errichtung einer Frauenarbeitschule betreffend.

Die städtischen Kollegien haben beschlossen, eine **Frauenarbeitschule** ins Le-  
ben zu rufen, welche den Zweck hat,

- durch theoretischen und praktischen Unterricht selbständige Arbeitskräfte für die weibliche Industrie heranzubilden, zugleich aber auch
- Töchtern jeden Standes Gelegenheit zur weiteren praktischen Ausbildung in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zu bieten und sie für ihren hauswirtschaftlichen Beruf tüchtig vorzubereiten.

Der Unterricht, welcher für Schülerinnen über 14 Jahre berechnet ist, soll vor-  
läufig umfassen:

1. Fabrikation Frankenberger Artikel, als Strick-, Häkel-, Filet-, Knäpf- und  
Näharbeiten in Wolle, Baumwolle und Seide;
2. Weißnähen, Musterschnittzeichnen, Ausbessern, Zeichnen;

### 3. Kleidermachen, Musterzeichnen;

### 4. Sticken in verschiedenen Arten.

Außerdem sind behufs weiterer Bildung des Geistes und Gemüts Vorlesungen und Abendunterhaltungen in Aussicht genommen.

Die unter 1, 2 und 3 genannten Unterrichtsgegenstände werden in wöchentlich 4 Stunden gelehrt, und zwar die unter 1 verzeichneten Mittwochs und Freitags abends 8—10 Uhr, die unter 2 und 3 aufgeführt in 2 Abteilungen Donnerstags und Sonn-  
abends abends 8—10 Uhr. Auf das Sticken werden wöchentlich nur 2 Stunden ver-  
wendet, welche Sonntags nachmittags von 2—4 Uhr gehalten werden.

Jeder Kursus beginnt zu Michaelis — **diesmal Anfang November** — und endigt Ende Juni des folgenden Jahres. Während der heißen Monate: Juli, August und September sind Ferien.

Das Schulgeld beträgt für die 4stündigen Lektionen (siehe 1, 2 und 3) pro Mo-  
nat 40 Pf., für die 2stündige Lektion (das Sticken) pro Monat 20 Pf. und ist mo-  
natlich im voraus auf dem Rathause zu bezahlen.

Unterrichtsmaterial hat zunächst jede Schülerin selbst zu beschaffen.

Der Unterzeichnete, welcher vom Stadtrat mit der Einrichtung und Leitung der **Frauenarbeitschule** beauftragt worden ist, macht solches hierdurch mit dem Be-  
merken bekannt, daß er von jetzt ab täglich von 11—12 Uhr im Direktorialzimmer  
(Bürgerschulgebäude parterre links, Zimmer Nr. 3) zu weiterer Auskunftserteilung,  
sowie zur Annahme von Anmeldungen bereit ist.

Frankenberg, am 17. Oktober 1881.

Schuldirektor Engert.

## Das Fischen des Schilfsteiches

geschieht nächsten **Donnerstag, den 20. Okt.** Der Fischverkauf findet Vormittags  
am Teiche statt und zwar zu folgenden Preisen:

Schleie à Pf. 1 M.,  
Karpfen à " 80 Pf.,  
Hecht à " 70 Pf.

Sachsenburg, den 18. October 1881.

Königl. Kammerguts-Verwaltung.

Uhlig.

turiert werden könnte.

Der Prozeß war nötig; er wird auch gute Folgen haben, denn vor allem wird er die leider äußerst zahl-  
reichen Gesinnungsgegnissen der Angeklagten ernstlich ver-  
warnen; er kann sogar heilsam sein, denn er erscheint ganz geeignet, Leute von gesundem Menschenverstande, deren es auch unter den Sozialdemokraten giebt, zur  
Besinnung zu bringen und zur Pflicht gegen ihr Vater-  
land und gegen die Staatseinrichtungen, welche „eine  
solche Gesellschaft“ nicht zu schädigen in der Lage ist,  
zurückzuführen.

Was allein nicht gefällt, das ist die zwar notwendige, aber leider wieder im alten Stile durchgeföhrte Arbeit der politischen Polizei in diesem Prozeß. Die Zeugen, welche die Polizei besorgt hat, sind zum Teile Bassermannsche Gestalten; man hätte den Prozeß auch führen können, ohne unter der Hefe der Menschheit Zeugen zu müssen, die als Spione und Verbrecher den Abscheu auch der hochverehrten höchsten Richter des deutschen Reiches erregen. Eine politische Polizei mag für das Reich nötig sein, aber es ist zu wünschen, daß sie sich lossagt von dem alten Handwerkszeug, dessen man sich in einzelnen Staaten vor 40 und unter Napoleon III in Frankreich vor 20 Jahren bediente. Der läbliche Zweck, das Reich vor Schaden zu bewahren, mag manches Mittel heiligen, aber es bleibt die peinliche Frage offen, ob es notwendig ist, sie anzuwenden, wo auch ohne sie Klarheit zu schaffen ist.

## Sächsisches.

Frankenberg, 18. Oktober 1881.

Gegenüber verschiedenen, über das Befinden Ihrer Maj. der Königin verbreiteten beruhigenden Gerüchten ist das „Dr. Journ.“ in der Loge zu erklären, daß Ihre Majestät in vergangener Woche allerdings unwohl und genötigt war das Bett zu hüten, daß aber gegenwärtig glücklicherweise fast alle Krankheitsscheinungen verschwunden und irgend welche Gefahren nicht vorhanden sind.

Das stillle Warten Ihrer Maj. der Königin auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit bleibt wohl in den meisten Fällen verborgen. Aus Falenstein wird jedoch wieder einmal ein Fall bekannt. Dem braven arbeit-

samen Weber Heinel starb vor längerer Zeit seine Frau, 5 unerzogene Kinder hinterlassend, die Heinel, wenn er sie nicht geistig und leiblich verloren lassen wollte, mir unter Mithilfe guter Menschen erziehen konnte. Seine öffentliche Bitte, ihm eines der Kinder abnehmen zu wollen, blieb erfolglos und in seiner tiefen Not wendete er sich an Ihre Maj. die Königin. Nach über den armen Weber eingezogenen Erfundungen hat nun unsere Königin das eine der Kinder bei achtbaren Leuten unterbringen lassen und zahlt dafür aus ihrer Privatschatulle eine entsprechende Summe.

Leipzig, 17. Oktober. Nach der durch den Sonntag herbeigeführten Pause, die allen den beim Hochvorratsprozeß Beteiligten zur dringenden Erholung diente, wurden heute Vormittag 9 Uhr die Verhandlungen wieder aufgenommen. Der Andrang des Publikums war ein ganz gewaltiger, doch mußten die meisten unverrichteter Dinge wieder abziehen, da nur eine bestimmte Anzahl Karten ausgegeben worden war und ohne eine solche Eintrittskarte jedem der Verhandlungssaal verschlossen blieb. Ohne eine solche Maßregel würden die Zuhörerräume wahrscheinlich nur von Sozialdemokraten besetzt gewesen sein. Es ergriff heute zunächst der Reichsanwalt Hofinger das Wort und es begründete derselbe in mehr als 4stündigem Rede die Anklage. Der Redner ging mit großer Ruhe und Objektivität das gewaltige, in längiger Verhandlung aufgepeitschte Beweismaterial Schritt für Schritt durch und es gelangte derselbe zum Schluss zu der Folgerung, daß nach seinem Dafürhalten in vollständig hinreichender Weise der Beweis für die Schuld der Angeklagten, mit einziger Ausnahme des Angeklagten Christi, dessen Freisprechung der Redner beantragte, erbracht sei und zwar in dem Maße, daß die Angeklagten sich in Gemäßheit des § 86 des Reichsstrafgesetzbuches vorbereitender Handlungen zum Hochvorrat schuldig gemacht haben. In weiterer Konsequenz dieser Auffassung stellte Reichsanwalt Hofinger den Antrag, die Angeklagten Breuder, Kriepelt, Pechmann, Jakobi, Braun und Davis zu je 3 Jahren Zuchthaus, die Angeklagten Böll, Mahr, Dillisch, Lichtensteiger, Waterstraat und Mecklow zu je 2 Jahren Zuchthaus, den Angeklagten Baum und die Angeklagte Vogel zu je 1 Jahr Zuchthaus zu verurteilen. Der Reichsanwalt Hofinger ließ am Ende seines Vortrages die Bemerkung einschießen, er